



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Regina Werthmüller:
"Auswirkungen gesetzlicher kantonaler Änderungen auf die Lebens-
kosten" ([2015/061](#))**

Datum: 9. Juni 2015

Nummer: 2015-061

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Regina Werthmüller: "Auswirkungen gesetzlicher kantonaler Änderungen auf die Lebenskosten" (2015/061)

vom 09. Juni 2015

1. Text der Interpellation

Am 29. Januar 2015 reichte Regina Werthmüller die Interpellation "Auswirkungen gesetzlicher kantonaler Änderungen auf die Lebenskosten" (2015/061) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In den letzten vier Jahren (2012 - 2015) wirkten sich verschiedene kantonale gesetzliche Anpassungen negativ auf die Lebenskosten insbesondere auf Familien mit studierenden Kindern im Alter von 20 bis 26 Jahren aus. In dieser Zeitspanne wurden zum Beispiel die Studiengebühren angehoben, die Stipendienregelungen angepasst, die Krankenkassenprämienverbilligungen durch Neuberechnung reduziert und die Krankenkassenprämienkosten massiv erhöht.

Wie gross sind die entstandenen Mehrkosten im 2015 bei einer Familie unter folgenden Voraussetzungen: Eltern im Alter zwischen 50 und 55 Jahren, Wohnort Liestal, zwei an der Uni oder FHNW studierende Kinder im Alter zwischen 20 und 26 Jahren. Das steuerbare Einkommen beträgt CHF 70'000.-, 80'000.-, 90'000.- usw. bis 150'000.-

Berücksichtigung der folgenden gesetzlichen Änderungen:

- a) Erhöhung der Studiengebühren*
- b) Erhöhung der Krankenkassenprämien*
- c) Wegfall der Krankenkassen Prämienverbilligungen*
- d) Wegfall von Stipendien*

Ich bitte die Regierung in tabellarischer Form die Auswirkungen zwischen 2012 und 2015 schriftlich aufzuzeigen.

2. Einleitende Bemerkungen

Um die von der Interpellantin bezeichneten Lebenskosten a) - d) im Jahr 2015 mit dem Jahr 2012 anhand des beschriebenen Familienbeispiels vergleichen zu können, sind vorab einige Erläuterungen und Ergänzungen notwendig. Zunächst ist festzuhalten, dass von den vier aufgeführten Lebenskosten seitens des Kantons nur die Studiengebühren, die Stipendien und die Prämienverbilligungen mittels gesetzlicher Regelungen oder Entscheide direkt beeinflusst werden können, nicht aber die Krankenkassenprämienkosten.

Bei den Studiengebühren und den Krankenkassenprämien genügt eine einfache Gegenüberstellung der angefallenen Kosten, welche zudem unabhängig vom Einkommen festgelegt sind. Prämienverbilligungen und Stipendien sind hingegen bedarfsabhängige Sozialleistungen, deren gesetzliche Grundlagen sich seit 2012 entscheidend geändert haben. Insbesondere wurde bei einigen bedarfsabhängigen Sozialleistungen zwecks finanzieller Einsparungen eine neue Berechnungsgrundlage eingeführt. Die Berechnungsgrundlage entscheidet einerseits darüber, ob ein Leistungsanspruch besteht und beeinflusst andererseits die Höhe der Leistung. Konkret handelt es sich um die Massnahme Ü-8 „Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage“ (Vorlage 2013-137), welche im Rahmen des Entlastungspakets 2012/15 formuliert und vom Landrat am 31.10.2013 ohne Gegenstimme gutgeheissen wurde. Somit wird die Berechnungsgrundlage neu ausgehend vom Nettoeinkommen bestimmt statt wie bisher vom steuerbaren Einkommen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Sozialleistungen denjenigen zufließen, welche effektiv über ein geringeres Einkommen verfügen und nicht denjenigen, welche lediglich aufgrund hoher oder ausserordentlicher Steuerabzugsmöglichkeiten ein geringes steuerbares Einkommen ausweisen können.

Diese Änderung gilt für die Prämienverbilligung und die Stipendien gleichermassen, es bestehen aber nach wie vor Unterschiede bei der exakten Berechnung der Anspruchsberechtigung. In dem hier betrachteten Fallbeispiel ist die Änderung letztendlich nur bei den Stipendien ausschlaggebend. Die neue Regelung trat bei der Prämienverbilligung per 01.01.2014 in Kraft, während sie für die Stipendien seit dem 01.08.2014 gilt, wobei hier neben der Anpassung der Berechnungsgrundlage zusätzlich eine umfassendere Bedarfsabklärung mit Hilfe von Budgetberechnungen eingeführt wurde. Die gesetzlichen Anpassungen aufgrund des Beitritts des Kantons Basel-Landschaft zum Stipendienkonkordat, welche zeitgleich per 01.08.2014 in Kraft traten, haben in dem hier betrachteten Fallbeispiel keine Auswirkungen. Bei den Prämienverbilligungen ist hingegen noch eine zweite relevante Vorlage (Nr. 2013-066) zu beachten, welche eine Neuregelung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene forderte. Diese wurde vom Landrat am 08.05.2014 ebenfalls ohne Gegenstimme verabschiedet und per 01.01.2015 umgesetzt. Demnach haben junge Erwachsene in Ausbildung keinen Anspruch mehr auf Prämienverbilligung, wenn die Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Aufgrund der zahlreichen zu beachtenden Gesetzesgrundlagen, deren oben erwähnte Anpassungen in den vergangenen Jahren weitreichend waren, müssen die in der Interpellation beschriebenen Annahmen zur Familiensituation präzisiert und ergänzt werden. Konkret basieren die vorgenommenen Berechnungen auf folgenden Annahmen: Die Eltern sind verheiratet, wobei beide Ehepartner einer unselbständigen Berufstätigkeit nachgehen und keine Renten beziehen. Sie tragen je min. 12'000 Fr. zum Gesamteinkommen bei, d.h. es ist der maximale Splittingabzug möglich bei der Berechnung des Stipendienanspruchs. Die beiden Kinder sind volljährig, zählen für die Krankenkassen aber noch zu den jungen Erwachsenen (18- bis 25jährige). Ein Kind studiert an der Universität Basel, das andere an der FHNW mit einem Studienort innerhalb des Tarifverbands Nordwestschweiz. Beide verfügen demnach über kein relevantes Einkommen, sind ledig und haben keine eigenen Kinder. Die ganze Familie lebt im selben Haushalt, womit die Eltern den Kinderabzug bei den Steuern geltend machen können. Es handelt sich um eine gemietete Wohnung in Liestal. Auch sonst verfügt die Familie über keine Liegenschaften sowie kein steuerbares Vermögen (=Reinvermögen abzüglich 150'000 Fr. Freibetrag für Ehepaare).

Da die Berechnungen gemäss Interpellationstext ausgehend vom steuerbaren Einkommen (Ziff. 790 der Steuererklärung) vorgenommen werden sollen, müssen für das Jahr 2015 eine Reihe weiterer Annahmen getroffen werden, um die neue Berechnungsgrundlage (Zwischentotal Ziff. 399 =

Ziff. 790 + Steuerabzüge) ermitteln zu können. Um die in diesem Beispiel relevanten Steuerabzüge zu identifizieren, wurden Häufigkeits- und Durchschnittswerte berechnet aus den aktuellsten Steuerdaten 2011 aller Ehepaare der betrachteten Einkommensspanne und daraus gerundete Schätzwerte gebildet. Damit soll möglichst ein Normalfall abgebildet werden. Folgende Steuerabzüge wurden konkret verwendet:

- Berufsauslagen (Ziff. 500-525 der Steuererklärung): 5'000 Fr.
4'000 Fr. für Fahrtkosten bzw. auswärtige Verpflegung für beide Ehepartner sowie zweimal den Pauschalabzug von 500 Fr. für die übrigen berufsnotwendigen Kosten.
- Beiträge Säule 3a (Ziff. 610/615): 5'000 Fr.
Der maximale Abzug pro Ehegatte beträgt 6'768 Fr. für das Steuerjahr 2015. Hier besteht die Schwierigkeit, dass dieser Abzug mit steigendem Einkommen deutlich stärker genutzt wird.
- Versicherungsprämien (Ziff. 620/630): 4'900 Fr.
Maximalabzüge von 4'000 Fr. für Ehepaare und 450 Fr. pro steuerabzugsberechtigtem Kind für die bezahlten Krankenversicherungsprämien.
- Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Ziff. 680): 1'000 Fr.
Entspricht dem niedrigeren der beiden Einkommen bis maximal 1'000 Franken.
- Krankheits- und Unfallkosten (Ziff. 720): 3'000 Fr.
Selbst getragene Kosten können vollständig abgezogen werden (kein Selbstbehalt).

3. Beantwortung der Fragen

Die Resultate der vorgenommenen Berechnungen und deren Erläuterungen sind nachfolgend aufgliedert nach den in der Interpellation bezeichneten Lebenskosten a) - d).

a) Studiengebühren

Im Jahr 2012 lagen die regulären Semestergebühren sowohl an der FHNW als auch der Universität Basel bei 700 Franken, was auf ein Jahr gerechnet für die beiden studierenden Kinder der Familie insgesamt 2'800 Fr. ergibt. Auf das Herbstsemester 2014 wurden die Semestergebühren an der Universität Basel um 150 Fr. erhöht (keine Änderung an der FHNW), was für das eine betroffene Kind insgesamt jährliche Mehrkosten von 300 Fr. generiert. Die Gebühren werden nicht nach dem Einkommen abgestuft, wie auch die nachfolgende tabellarische Übersicht zeigt:

Studiengebühren	Steuerbares Einkommen in Fr.									
	70'000	80'000	90'000	100'000	110'000	120'000	130'000	140'000	150'000	
Jahr 2012	2'800	2'800	2'800	2'800	2'800	2'800	2'800	2'800	2'800	2'800
Jahr 2015	3'100	3'100	3'100	3'100	3'100	3'100	3'100	3'100	3'100	3'100
Mehrkosten	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300

b) Krankenkassenprämien

Zur Bestimmung der Höhe der Krankenkassenprämien werden die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlichten monatlichen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenversicherung (mit ordentlicher Franchise und inkl. Unfalldeckung) für die Prämienregion 1 des Kantons Basel-Landschaft (u.a. Liestal) verwendet. Für die Eltern („Erwachsene“) stieg diese Durchschnittsprämie zwischen 2012 und 2015 von 417.06 Fr. auf 451.50 Fr. (+8.3%). Bei den Kindern („junge

Erwachsene“) fällt der Anstieg mit 11.1% noch etwas deutlicher aus (von 374.51 Fr. auf 416.19 Fr.). Insgesamt resultiert für die ganze Familie eine Zunahme um 9.6%. Auf ein Jahr betrachtet führt dies zu Mehrausgaben von 1'827 Franken, wovon rund 1'000 Fr. auf die beiden Kinder entfallen. Auch diese Kosten fallen einkommensunabhängig an:

Krankenkassenprämien	Steuerbares Einkommen in Fr.									
	70'000	80'000	90'000	100'000	110'000	120'000	130'000	140'000	150'000	
Jahr 2012	18'998	18'998	18'998	18'998	18'998	18'998	18'998	18'998	18'998	18'998
Jahr 2015	20'825	20'825	20'825	20'825	20'825	20'825	20'825	20'825	20'825	20'825
Mehrkosten	1'827	1'827	1'827	1'827	1'827	1'827	1'827	1'827	1'827	1'827

c) Prämienverbilligungen

Um Prämienverbilligungen zu erhalten, darf das massgebende Jahreseinkommen bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten. Im Jahr 2012 betrug diese Obergrenze bei den Eltern, welche eine einzelne Berechnungseinheit bilden, 46'000 Fr. und bei den Kindern, die aufgrund der Volljährigkeit hier bereits als erwachsene Person mit eigenständigem Anspruch gelten, je 26'000 Franken (Höchstgrenzen gemäss § 1 Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung, SGS 362.1, GS 35.1060). Das massgebende Jahreseinkommen entsprach 2012 im untersuchten Fallbeispiel dem steuerbaren Einkommen zuzüglich der Beiträge zur 3. Säule sowie 20% des Reinvermögens (Massgebendes Jahreseinkommen gemäss § 9 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, EG KVG, SGS 362, GS 32.474). Damit wird klar, dass sich die Eltern in der betrachteten Einkommensspanne bereits bei 70'000 Fr. deutlich über der definierten Höchstgrenze befanden und somit kein Anrecht auf Prämienverbilligung hatten.

Die eingangs erläuterte Umstellung der Bemessungsgrundlage per 01.01.2014 erhöht zwar das massgebende Einkommen um die beschriebenen Steuerabzüge (abzüglich eines neu eingeführten Kinderabzugs), gleichzeitig wurden aber die Obergrenzen als dämpfende Massnahme um je 5'000 Fr. erhöht und der Vermögensanteil von 20% bezieht sich neu auf das (geringere) steuerbare Vermögen, welches gemäss Annahme 0 Fr. beträgt. Somit ist der Gesamteffekt auf das massgebende Einkommen nicht eindeutig und stark davon abhängig, wie viel das Reinvermögen in der Berechnung 2012 betragen hat, welches bisher aber lediglich als kleiner 150'000 Fr. angenommen wurde. Weil das massgebende Einkommen jedoch so oder so oberhalb von 70'000 Fr. liegt und die Obergrenze der Anspruchsberechtigung nach wie vor deutlich unterhalb von 70'000 Fr., besteht für die Eltern auch 2015 kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Bei den Kindern ist die Situation genau umgekehrt. Da sie über kein Einkommen und Vermögen verfügen, können sie die Obergrenze gar nicht überschreiten und sind somit grundsätzlich anspruchsberechtigt. Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Jahresrichtprämie abzüglich eines Selbstbehalts, welcher als Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen definiert ist (§ 8 Abs. 2 EG KVG). Wenn also das massgebende Jahreseinkommen der Kinder 0 Fr. beträgt, dann spielt hier die Reduktion des Prozentanteils von 9.25% auf 7.75% zwischen 2012 und 2015 keine Rolle (Prozentsatz gemäss § 2 Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung). Diese Reduktion wurde ebenfalls im Zuge der Umstellung der Bemessungsgrundlage als dämpfende Massnahme beschlossen. Da nun also kein Selbstbehalt besteht, wird die volle Richtprämie für junge Erwachsene ausgerichtet, welche seit 2012 unverändert bei monatlich 195 Fr. liegt (Richtprämien gemäss § 5 Abs. 1 Verordnung über die Prämien-

verbilligung in der Krankenpflegeversicherung, PVV, SGS 362.12, GS 34.0694). Dies ergibt pro Jahr und für beide Kinder insgesamt 4'680 Franken.

Im Jahr 2012 wurde die Prämienverbilligung der Kinder unabhängig vom Einkommen der Eltern ausgerichtet, was sich konsequenterweise aus dem eigenständigen Anspruch mit Erreichen der Volljährigkeit ergab. Seit dem 01.01.2015 gilt jedoch ein Zusatz, wonach junge Erwachsene bis 25 Jahre, für welche eine Ausbildungszulage ausgerichtet wird, keinen Anspruch mehr auf Prämienverbilligung haben, wenn die Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (§ 8 Abs. 1^{bis} EG KVG). Günstige wirtschaftliche Verhältnisse liegen dann vor, wenn das massgebende Einkommen höher liegt als 2.75-mal die anspruchsabschliessende Obergrenze (§ 14c Abs. 1 PVV). Bei der hier relevanten Obergrenze von neuerdings 51'000 Fr. sind die Kinder also nicht mehr anspruchsberechtigt, wenn das massgebende Einkommen der Eltern 140'250 Fr. übersteigt. Im vorliegenden Fallbeispiel ist dies ab einem steuerbaren Einkommen von 140'000 Fr. der Fall, wie die nachfolgende Übersicht zusammenfassend zeigt:

Prämienverbilligung	Steuerbares Einkommen in Fr.								
	70'000	80'000	90'000	100'000	110'000	120'000	130'000	140'000	150'000
Jahr 2012	4'680	4'680	4'680	4'680	4'680	4'680	4'680	4'680	4'680
Jahr 2015	4'680	4'680	4'680	4'680	4'680	4'680	4'680	0	0
Minderertrag	0	0	0	0	0	0	0	4'680	4'680

d) Stipendien

Bei der Stipendienberechnung fanden zwischen 2012 und 2015 die weitreichendsten Anpassungen statt. Neben der bereits erläuterten angepassten Berechnungsgrundlage, welche hier im Gegensatz zur Prämienverbilligung direkte Auswirkungen hat, wurde auch die Berechnung an sich völlig umgestellt. Deshalb mussten auch die meisten der zusätzlich getroffenen Annahmen für diese neue Stipendienermittlung getroffen werden, welche die Ergebnisse wiederum stark beeinflussen. Gleichzeitig wurde beispielsweise von einer Berücksichtigung ausserordentlicher Steuerabzüge abgesehen, welche jedoch gerade in der gewählten Einkommenskategorie mit zunehmender Einkommenshöhe stärker genutzt werden können (z.B. Einkauf 2. Säule oder ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt; diese wurden schon 2012 als Einzelfallentscheide der Kommission für Ausbildungsbeiträge bei exorbitanten Beträgen korrigiert, was durch ein Urteil des Kantonsgerichts legitimiert wurde).

Ableitungen auf Einzelfälle sind unter diesen Umständen naturgemäss nicht zulässig. Somit sind Aussagen zum Vergleich eines Stipendienanspruchs zwischen dem Zustand 2012 und dem aktuellen von 2015 nur in der Tendenz möglich, nicht aber absolut. Wie die Erfahrungen der Hauptabteilung Ausbildungsbeiträge und Finanzen bei der erstmaligen Berechnung nach den geänderten gesetzlichen Bestimmungen seit August 2014 gezeigt haben, können sich grosse Differenzen ergeben, wobei sich diese sowohl in Abnahmen als auch in Zunahmen der Stipendienansprüche manifestieren. Anspruchsreduktionen sind in der Regel darauf zurückzuführen, dass mit der neuen Berechnungsgrundlage Einkommensbestandteile berücksichtigt werden, die bisher nicht in die Bedarfsermittlung eingeflossen sind.

Bis anhin entsprach das anrechenbare Einkommen der Eltern (=Grundbetrag) dem steuerbaren Einkommen sowie einem Fünftel des je nach Familiengrösse reduzierten steuerbaren Vermögens (Anrechenbares Einkommen gemäss § 6 Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge, VABE, SGS 365.11, GS 32.180). Abzüge sind möglich pro steuerabzugsberechtigtem Kind sowie

zusätzlich für jedes in Ausbildung stehende Kind (§ 9 Abs. 4 und 5 Gesetz über Ausbildungsbeiträge, GABE, SGS 365, GS 32.99) und bei Doppelverdienern kann das geringere der beiden Einkommen bis höchstens 12'000 Fr. abgezogen werden (§ 7 VABE).

Seit dem 01.08.2014 gilt auch hier als neuer Grundbetrag das Zwischentotal der Einkünfte vor allen Steuerabzügen (Ziff. 399), wobei aber auch das Nettoeinkommen aus nicht selbstbewohnten Liegenschaften (einzelne Einkommenspositionen im Anschluss an Ziff. 399) berücksichtigt wird, was aber im Fallbeispiel aufgrund fehlender Vermögen ebenso keine Rolle spielt wie das nun unverminderte und mit 20% stärker einflussende steuerbare Vermögen. Die bisherigen Abzugsmöglichkeiten sind geblieben, wobei aber der Kinderabzug um 600 Fr. erhöht wurde. Zusätzlich können Unterhaltsbeiträge von der neuen Bemessungsgrundlage wieder abgezogen werden, was hier aber ebenfalls nicht relevant ist. Somit entspricht die Zunahme des Grundbetrags insgesamt genau der Höhe der Steuerabzüge, wenn man vom zusätzlichen Kinderabzug von 1'200 Fr. für die beiden Kinder absieht. Um diese Verschärfung etwas abzufedern, wurden die Obergrenzen für die Anspruchsberechtigung um 10'000 Fr. erhöht, bei der hier relevanten Erstausbildung von 60'000 auf 70'000 Fr. (Höchstgrenzen gemäss § 9 Abs. 2 GABE).

Zu berücksichtigen ist zudem, dass neu auch dann Stipendien verweigert werden, wenn zwar die Obergrenze unterschritten ist, aber im individuellen Budget der sich bewerbenden Person unter Berücksichtigung der zumutbaren Elternunterstützung kein Fehlbetrag resultiert. Konkret wurde bisher bei einem gerade noch zulässigen Grundbetrag von 60'000 Fr. auf jeden Fall ein minimales Stipendium von 1'100 Fr. ausbezahlt und bei einem Grundbetrag von 25'000 Fr. (oder weniger) der maximale Stipendienbetrag von 8'400 Franken (Grundbeträge gemäss § 8 Abs. 2 VABE). Dazwischen wurden die Beträge linear gerechnet und bei Ledigen auf den nächsten 10er aufgerundet.

Seit 01.08.2014 soll der Stipendienbetrag dem effektiven Bedarf entsprechen. Deshalb wird zunächst ein Familienbudget erstellt, in welchem der Grundbetrag den Kosten gegenübergestellt wird (§ 7a Abs. 1 VABE). Als Kosten kommen die je nach Familiengrösse definierten Pauschalen im Anhang der Verordnung zum Zug. Ein allfälliger Überschuss wird durch die Anzahl Kinder in nachobligatorischer Ausbildung geteilt und dem Budget des Stipendienbewerbers als Einkommen in Form eines Elternbeitrags angerechnet (§ 7a Abs. 7 VABE). Bei einem Fehlbetrag wird dieser durch die Anzahl aller im Familienbudget berücksichtigten Personen geteilt und fliesst als negativer Betrag in das Bewerberbudget ein (§ 7b VABE). Da die beiden Kinder im vorliegenden Fall bei den Eltern wohnen und über kein Einkommen verfügen, enthält das Bewerberbudget zusätzlich nur noch die Reisekosten zum Ausbildungsort. Schlussendlich wird nur bei einem negativen Bewerberbudget der entsprechende Fehlbetrag (wiederum aufgerundet) als Stipendium ausbezahlt (Bewerberbudget gemäss § 7c VABE), wobei die Mindest- bzw. Höchstbeträge unverändert 1'100 bzw. 8'400 Fr. betragen (§ 10 Abs. 1 und 2 GABE).

Im vorliegenden Beispiel führen alle diese Umstellungen einerseits dazu, dass bei 90'000 Fr. steuerbarem Einkommen keine Stipendien mehr ausgezahlt werden. Dies aufgrund eines zu hohen Grundbetrags. Andererseits fallen die noch immer ausbezahlten Stipendien im Vergleich zu 2012 höher aus und dies umso mehr, je kleiner das Einkommen ist. Es handelt sich jedoch wie erwähnt um eine Einzelbetrachtung. Beispielsweise würde jede weitere Erhöhung der Steuerabzüge (und damit des Grundbetrags) den Fehlbetrag des Familienbudgets im selben Ausmass senken, was wiederum die Stipendien für beide Kinder insgesamt immerhin noch um die Hälfte dieses Betrags reduzieren würde (Pro-Kopf-Anteil von einem Viertel je Kind). Zumindest entspricht die in diesem Fall vorliegende Umverteilung von den höheren zu den tieferen Einkommen der vom Gesetzgeber

beabsichtigten Wirkung. Die nachfolgende Übersicht zeigt die für beide Kinder identischen und aufsummierten Stipendienansprüche:

Stipendien	Steuerbares Einkommen in Fr.								
	70'000	80'000	90'000	100'000	110'000	120'000	130'000	140'000	150'000
Jahr 2012	11'300	7'140	2'960	0	0	0	0	0	0
Jahr 2015	13'800	8'800	0	0	0	0	0	0	0
Minderertrag	- 2'500	- 1'660	2'960	0	0	0	0	0	0

Gesamtergebnis

Die abschliessende Betrachtung der aufsummierten Mehrkosten bzw. Mindererträge zeigt bei fast allen Einkommensgruppen insgesamt eine eindeutige Mehrbelastung, die aber im Wesentlichen auf die vom Kanton nur beschränkt beeinflussbaren Krankenkassenprämien zurückzuführen ist. Werden für den nachgefragten Haushaltstyp nur die vom Kanton gesetzlich geänderten Lebenskosten betrachtet (Stipendien, Prämienverbilligungen, Studiengebühren), so ergibt sich zumindest im Durchschnitt über die tieferen Einkommensgruppen bis 100'000 Fr. keine Mehrbelastung. Hierbei sollte der Fokus aber nicht zu stark auf den absoluten Zahlen liegen, da die Ergebnisse je nach Annahmen abweichen können. In der Tendenz lässt sich jedoch sagen: Je kleiner das steuerbare Einkommen, desto geringer fällt die Mehrbelastung aus. Bei 70'000 Fr. zeigt sich sogar eine finanzielle Entlastung. Einzig bei 90'000 Fr. ist eine Abweichung von diesem Muster erkennbar aufgrund des vorzeitigen Wegfalls der Stipendienunterstützung. Diese Ergebnisse sind in der abschliessenden Gesamtübersicht zusammengefasst:

Jahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2012	Steuerbares Einkommen in Fr.								
	70'000	80'000	90'000	100'000	110'000	120'000	130'000	140'000	150'000
Studiengebühren									
Mehrkosten	300	300	300	300	300	300	300	300	300
Krankenkassenprämien									
Mehrkosten	1'827	1'827	1'827	1'827	1'827	1'827	1'827	1'827	1'827
Prämienverbilligungen									
Minderertrag	0	0	0	0	0	0	0	4'680	4'680
Stipendien									
Minderertrag	- 2'500	- 1'660	2'960	0	0	0	0	0	0
TOTAL									
+ Belastung / - Entlastung	- 373	467	5'087	2'127	2'127	2'127	2'127	6'807	6'807

Liestal, 09. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter